

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2637
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/7277

Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen in SPA-Gebieten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit Datum vom 19. März 2021 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburgs (MLUK) vorläufige Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) herausgegeben.

In der Handlungsempfehlung wird angemerkt, dass es sich hierbei nicht um eine rechtlich bindende Vorgabe handelt. Gesetze oder Regelungen anderer Rechtsvorschriften blieben von den Handlungsempfehlungen unberührt.

Im Punkt 2.3 der Handlungsempfehlung „Ausschlusskriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird die Aussage getroffen, dass die Errichtung von solchen Anlagen u. a. in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Europäische Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) ausgeschlossen sind, da diese Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung stehen bzw. gebracht werden können.

Mit Datum vom 17. September 2019 hat das damalige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der §§ 32-36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Anwendung der genannten Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes im Land Brandenburg. Sie ist auf alle von der brandenburgischen Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete und die in Brandenburg liegenden europäischen Vogelschutzgebiete anzuwenden.

Diese Verwaltungsvorschrift enthält in der Anlage 1 den Verfahrensablauf nach Paragraph 34 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Entscheidungen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung, ob ein Projekt (Freiflächen-Photovoltaikanlage) in einem SPA-Gebiet zulässig ist, obliegen in Brandenburg den Unteren Naturschutzbehörden.

Nach geltender Rechtsauffassung ist ein Projekt in einem SPA-Gebiet zulässig, wenn das Projekt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Dieser Nachweis ist in einer Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Es sind Unklarheiten in der Anwendung der Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 bekannt geworden. Auch wenn in der Handlungsempfehlung ausgeführt wird, dass es sich nicht um eine rechtlich bindende Vorgabe handelt, so findet tatsächlich eine genaue Anwendung der Handlungsempfehlung statt. Es wird von einigen Unteren Naturschutzbehörden unter Bezug auf die Handlungsempfehlung die Auffassung vertreten, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Europäischen Vogelschutzgebieten prinzipiell ausgeschlossen sind.

1. Welche Rechtswirkung geht von der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der §§ 32-36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 aus?

Zu Frage 1: Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUK) zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg vom 17. September 2019 dient der einheitlichen Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG im Land Brandenburg und richtet sich somit unmittelbar nur an die für den Vollzug des BNatSchG zuständigen Behörden. Diese haben sie anzuwenden.

2. Ist das in der Anlage 1 zur benannten Verwaltungsvorschrift enthaltene Prüfschema generell zur Anwendung zu bringen?

Zu Frage 2: Ja. Das Prüfschema basiert auf den von der Europäischen Kommission herausgegebenen Methodik-Leitlinien zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 28.09.2021.

3. Hält die Landesregierung die Auffassung des MLUK in deren Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 aufrecht, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Europäischen Vogelschutzgebieten rechtlich kategorisch ausgeschlossen sind oder teilt sie die Auffassung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des MLUK vom 17. September 2019, wonach ein Projekt in einem SPA-Gebiet zulässig ist, wenn das Projekt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt?

Zu Frage 3: Es ist zutreffend, dass Projekte in einem Vogelschutzgebiet zulässig sind, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den derzeit üblichen Größenordnungen führen bei überwiegender oder vollständiger Lage in Vogelschutzgebieten jedoch regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten. Daher empfiehlt das MLUK, Vogelschutzgebiete bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszusparen.